

Förderung der Weiterbildung

„Aufstiegs“-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz)

Von den Lehrgangskosten und den Prüfungsgebühren werden 50 Prozent durch Zuschuss und der Rest durch ein zinsgünstiges Darlehen gefördert. Bei Bestehen der Abschlussprüfung werden Absolventen/-innen für Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte auf Antrag 50 Prozent des Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen. Nähere Auskünfte und Antragsformulare erhalten Sie bei den zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung Ihres Landratsamtes oder Ihrer kreisfreien Gemeinde. Weitere Informationen unter www.aufstiegs-bafoeg.de.

Begabtenförderung

Die berufliche Fortbildung kann finanziell auch im Rahmen der Begabtenförderung unterstützt werden. Hierfür können sich Absolventen der Berufsausbildung bewerben (nicht älter als 25 Jahre). Voraussetzung ist der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit besser als „gut“ (d. h. mindestens Note 1,9) oder die besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Nähere Informationen und den Antrag auf Aufnahme erhalten Interessenten unter www.ihk-muenchen.de/begabtenfoerderung.

Steuerliche Absetzbarkeit

Fortbildungskosten, d.h. Aufwendungen, die ein Arbeitnehmer/Unternehmer leistet, um seine Kenntnisse und Fähigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten oder zu erweitern, sind als Werbungskosten/Betriebsausgaben voll absetzbar. Ausbildungskosten, d. h. Aufwendungen für den Erwerb von Kenntnissen, die als Grundlage für eine erstmalige Berufsausübung notwendig sind, können grundsätzlich als Sonderausgaben bis zu 4.000 Euro im Kalenderjahr abgesetzt werden.

Weitere Informationen zu Förderungsmöglichkeiten finden Sie unter: www.ihk-akademie-muenchen.de/foerderung

Veranstaltungsorte



IHK Akademie

Adolf-Kolping-Str. 4 oder Töginger Str. 18d | 84453 Mühldorf
Mit öffentlichen Verkehrsmitteln: Vom Bahnhof aus erreichen Sie unsere Schulungsräume in der Töginger Str. 18d zu Fuß in ca. 10 Minuten. Die Schulungsräume in der Adolf-Kolping-Str. 4 erreichen Sie über die Fußgängerüberführung am Bahnhof in ca. 5 Minuten. **Mit dem Auto:** von Richtung München kommend über die Ausfahrt Mühldorf West oder von Richtung Passau kommend über die Ausfahrt Mühldorf Nord.

Veranstalter

IHK Akademie München und Oberbayern gGmbH

www.ihk-akademie-muenchen.de/muehdorf



AUFSTIEGS
BAföG

Prüfungslehrgang

Geprüfte/-r Industriemeister/-in Metall

IHK_MUE_2019 (Fotobild: Fotobild/istock)

Gepr. Industriemeister/-in Metall



Ihre Bildungsmanagerin
Astrid Matejka-De Jonghe
Telefon 08631 90178-56
matejka-DeJonghe@ihk-akademie-muenchen.de

Nutzen

Sie erweitern als „Gepr. Industriemeister/-in Metall“ Ihr Kompetenzspektrum für kleinere und mittlere Unternehmen oder können Ihr Potenzial in Konzernen voll entfalten. Durch diese Weiterbildung werden Sie künftig eigenverantwortlich Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrnehmen und so den technischen Wandel in Ihrem Betrieb aktiv mitgestalten. Diese Meisterweiterbildung rüstet Sie bestens für die herausfordernden Aufgaben eines/einer Industriemeister/-in Metall und verschafft Ihnen ein Profil, das im Betrieb und auf dem Arbeitsmarkt sehr begehrt ist.

Der Prüfungslehrgang zum/zur „Gepr. Industriemeister/-in Metall“ ist für Mitarbeiter/-innen in einem Beruf der Metallverarbeitung der nächste Schritt, um sich für die nächsthöhere berufliche Position zu qualifizieren. Zudem besteht im Anschluss daran die Möglichkeit, den weiterqualifizierenden Abschluss zum/zur „Gepr. Technischen Betriebswirt/-in“ oder zum/zur „Gepr. Technische/-r Industriemanager/-in“ zu absolvieren.

Zielgruppe

Diese Weiterbildung ist im Besonderen geeignet für Fachkräfte aus der Metallbranche mit Berufserfahrung, die eine Ausbildung auf Meisterniveau anstreben. Ebenso passend für Fachkräfte aus dem KFZ-, Maschinen-, Feinwerk- und Stahlbau mit dem Wunsch eine Ausbildung zum/zur Industriemeister/-in Metall zu absolvieren.

Hinweis

Die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation (AdA) ist Bestandteil dieser Veranstaltung. Das AdA-Zeugnis muss bis zur schriftlichen Prüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ vorliegen.

Inhalt

Ausbildung der Ausbilder (AdA)

- Grundlagen und Rahmenbedingungen der Ausbildung
- Methodik und Didaktik in der Ausbildung

Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen (BQ)

- Rechtsbewusstes Handeln
- Betriebswirtschaftliches Handeln
- Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung
- Zusammenarbeit im Betrieb
- Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten

Handlungsspezifische Qualifikationen (HQ)

I. Handlungsbereich Technik

- Betriebstechnik
- Fertigungstechnik
- Montagetechnik

II. Handlungsbereich Organisation

- Betriebliches Kostenwesen
- Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme
- Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz

III. Handlungsbereich Führung und Personal

- Personalführung
- Personalentwicklung
- Qualitätsmanagement

Anmeldung

Bitte melden Sie sich unter www.ihk-akademie-muenchen.de an.

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Metallberufen zugeordnet werden kann oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. das Ablegen des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und
2. in den im Absatz (1) Punkt 1 und 2 genannten Fällen zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr und im Punkt 3 mindestens zwei weitere Jahre Berufspraxis.

(3) Die Berufspraxis gemäß den Absätzen (1) und (2) soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines/-r Industriemeisters/-meisterin gemäß § 1 Abs. 3 haben.

(4) Abweichend von den in Absatz (1) und Absatz (2) Punkt 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung in den Prüfungsteilen auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er berufspraktische Qualifikationen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.